Gemeinde Apen

24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeindegebiet, Windenergie –

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 16.03.2023	Aus raumordnerischer Sicht wird zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung genommen: Unter Punkt 1.1 findet eine Zusammenfassung der aktuellen Gesetzesänderung zur Windenergieplanung statt. Es wird die Aussage getroffen "mit der Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht (.)". Dazu ist auszuführen, dass Windenergieanlagen auch zuvor in Landschaftsschutzgebieten zulässig waren, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 zu § 26 BNatSchG sind nun, bis die Landkreise ihre Teilflächenziele erreicht haben, Windenergieanlagen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst.
		Unter Punkt 1.1 auf Seite 10, unteres Drittel, wird erklärt, dass die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes entfällt, sobald festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert erfüllt wird. Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, sollte ergänzt werden, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Zum folgenden Satz derselben Seite: "Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig." Es sollte ergänzt werden, dass dies nur solange gilt, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt.
		Zu Punkt 2.2.2 - Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland wird bezüglich der Darstellung "keine Definition der Mindestleistungen in Megawatt" ausgeführt, dass die Megawattleistungen im LROP und nicht im RROP festgelegt sind. Durch die LROP-Änderung aus 2022 wurden diese Vorgaben gänzlich gestrichen.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst.
		Zu Punkt 3.2.1 - Tabuzonen Siedlung - ist auszuführen, dass für die Begründung der optisch bedrängenden Wirkung der neue Absatz 10 des § 249 BauGB herangezogen werden sollte.	Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird ergänzt. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.
		Im Standortkonzept Windenergie ist im Kapitel 3.2.1 (Tabuzonen Siedlung) keine Differenzierung zwischen Gewerbe/-Industriegebieten mit und ohne Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen erkennbar. Zur Frage, welche Abstände Windkraftkonzentrationszonen zu Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten einhalten sollten und ob insoweit von einem harten oder einem weichen Tabukriterium auszugehen ist, wurde anwaltlicher Rat eingeholt. Dies beantwortet sich demnach derzeit wie folgt: In der Rechtsprechung finden sich für die bisherige Rechtslage kaum Entscheidungen, die sich konkret mit dem Schutzanspruch von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gegenüber optisch bedrängenden Wirkungen befassen; soweit dies erfolgt ist, wurde die generelle Vermutungsregelung für dem Wohnen dienende Gebäude ohne nähere Begründung zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund könnte auch die neue Gesetzeslage auf Betriebsleiterwohnungen anzuwenden sein, zumal § 249 Abs. 10 BauGB selbst nicht differenziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen in der Begründung werden ergänzt. In der Gemeinde Apen befinden sich nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Gewerbeschwerpunkte oder Gewerbestandorte. Augustfehn II/III an der Kreisstraße in Richtung Autobahnanschluss Apen Remels Augustfehn II - östlich Stahlwerkstraße Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Bahnlinie Augustfehn I / Hengstforde - südlich der Hauptstraße Apen - Westlich der L 827 Augustfehn II - an der Stahlwerkstraße Hengstforde - südlich der Bahnlinie Apen - südlich der Bahnlinie Apen – Nördlich der L 821 Tange – südlich der Ortsdurchfahrt Nordloh – Südlich der L 829 Godensholt - Ortsmitte

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Regelvermutung nach dieser Norm könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Bedeutung des Aspekts der optisch bedrängenden Wirkung die Festlegung einer harten Tabuzone um bereits bestehende Betriebsleiterwohnungen rechtfertigen. Das OVG Lüneburg hat zum einen wiederholt die Befugnis des Plangebers zur typisierenden Betrachtung bei der Herleitung harter Tabukriterien betont. Zum anderen hat das Gericht auch bisher bereits das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung eines harten Tabukriteriums anerkannt. Die neue gesetzliche Neuregelung könnte so verstanden werden, dass unterhalb von 2 H (weiterhin) eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung sprechen soll. Allerdings wird sich angesichts des insoweit klaren gesetzlichen Wortlauts in § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr halten lassen, den Abstand auf die Grenze der Konzentrationszone zu beziehen, es sei denn, die Konzentrationsplanung beinhaltet eine Rotor-Out-Regelung. Weiterhin ist zu beachten, dass, da Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig sind - es sich also gerade nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet handelt - , eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbe/Industriegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen regemäßig nicht begründbar sein wird. Als weiches Tabukriterium könnte eine solche Regelung im Einzelfall denkbar sein. Voraussetzung dafür wäre aber jedenfalls, dass der Windenergie weiterhin substanzieller Raum geboten werden kann. Diese rein juristische Beurteilung lässt leider noch die Frage offen, ob auf der Grundlage des neu eingeführten § 249 Abs. 10 BauGB ein Radius entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone um bestehende Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete erfolgen muss oder nur möglich weil juristisch herleitbar ist. Eine finale Klärung dieser Frage mit Hilfe des sachverständigen Planungsbüros wird daher empfohlen. Weiter wird zu dem gewählten Abstand von 35 m zu Leitungen (Süßgas, Öl, Wasser) keine Begründung geliefert. Dieses sollte ergänzt werden. Empfohlen werden kann hier das Gutachten "Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von "Veenker Ingenieure aus 12/2020".	Generell ist dem Betriebsleiterwohnen ein geringerer Schutzanspruch zugeordnet als den Allgemeinen Wohngebieten, Reinen Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und Kleinsiedlungsgebieten. Die gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Apen befinden sich sind in der Regel nicht an isolierten Standorten, sondern im Anschluss an die Siedlungsflächen der Ortsteile. Mit Ausnahme der Flächen in Augustfehn II/III sind daher in der Regel alle potentiell möglichen Betriebsleiterwohnungen in den Gewerbeflächen durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung oder für Wohngebäude im Außenbereich, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ausreichend geschützt. Daher ist die Anwendung zusätzlicher Tabuzonen für Betriebsleiterwohnungen im Gebiet der Gemeinde Apen nicht zwingend erforderlich. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist für die möglichen Betriebsleiterwohnungen nicht zu erwarten. In Augustfehn II/III befinden gewerbliche Bauflächen im Anschluss an den Teilbereich 7. Dieser wurde jedoch aus der Potentialanalyse entwickelt, sondern aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes übernommen und bereits mit dem verbindlichen B-Plan Nr.5 überlagert. Die östlich gelegene gewerbliche Baufläche, die relativ nah an das Sondergebiet für die Windenergie angrenzt, ist noch nicht in eine verbindliche Bauleitplanung überführt. Daher können in einer verbindlichen Bauleitplanung Betriebsleiterwohnungen als Ergebnis der Abwägung ausgeschlossen werden. Für die westlich gelegene Gewerbefläche gilt der Bebauungsplan Nr. 88 inklusive Änderungen, sind Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig. Von der überbaubaren Fläche des Industriegebietes im B-Plan 88 bis zum Sondergebiet Windenergie (B-Plan Nr. 5) besteht ein Abstand von rd. 400 m, der nur geringfügig von dem Mindestanstand (weiche Tabuzone) zu Wohngebäuden abweicht. Eine bedrängende Wirkung im Sinne von § § 249 Abs. 10 BauGB ist auch hier nicht zu erwarten. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 88 in der Ursprungsfassung keine Höhenfestsetzungen, sodass allein schon wegen der zulässigen gewerblichen Entwicklung eine bedrängende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Die B-Plan-Änderungen, die teilweise auch Höhenfestsetzungen beinhalten, befinden sich in einem größeren Abstand zum Sondergebiet Windenergie. Der Schutzabstand zu den Leitungen begründet sich in der Bauverbotszone als harte Tabuzone, welche zwischen 10 und 12 m beträgt sowie einem zusätzlichen Vorsorgeabstand. Nach dem Gutachten "Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von "Veenker Ingenieure aus 12/2020" werden für Leitungen (Süßgas, Ferngas, Mineralöl) je nach Nabenhöhe ein Abstand bis zu 35 m empfohlen. Diese Abstand ist den harten Tabuzonen berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	In der Tabelle 2 werden für mehrere Kriterien die 75-m-Rotorlänge als hartes Tabu gewertet. Dieses sollte überprüft werden. Es ist tatsächlich und rechtlich verboten, dass sich der Rotor über z. B. die Anbauverbotszone einer Bundesautobahn dreht oder sollten die 75 m Rotorlänge auch als weiches Tabukriterium gewertet werden.	Die harte Tabuzone ergibt sich aus der Bauverbotszone (20m, 40m) je nach Klassifizierung der Straße) zuzüglich der Rotorlänge von 75m, damit der fahrende Verkehr nicht gefährdet werden. Würde auf die Rotorlängenabstand verzichtet werden, würden die Rotoren die Fahrbahnen überstreichen. Die weichen Tabuzonen berücksichtigen zusätzlich die Kipphöhe, sodass die Tabuzonen insgesamt der Referenzhöhe entsprechen.
		Es wird weiter empfohlen zu prüfen, ob vorsorglich große weiche Tabuzonen z.B. um Flächen für Gemeinbedarf und SO-Gebiete eingeplant werden können/ sollen.	Für die Gemeinbedarfsflächen, die einen höheren Schutzanspruch generieren, wie Gebiete, die dem freizeitbezogenen Wohnen und der Erholung dienen, wurde die gleiche weiche Tabuzone wie für Wohngebäude angesetzt. Für Gemeinbedarfsflächen, die nicht der Wohnnutzung dienen, wie z.B. Feuerwehr, Dorfplatz, Sportplatz, Bolzplatz, wurde ein geringer Abstand von 75 m angesetzt. Dieser Abstand wurde auch für Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen angesetzt. Diese dienen dem dauernden Aufenthalt von Menschen, sodass hier ggf. ein höherer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Da diese Gemeinbedarfsflächen in die Siedlungsbereiche der Ortsteile integriert sind, sind diese durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ebenfalls ausreichend geschützt. Die Begründung wird hierzu um differenzierte Aussagen ergänzt.
		Auch ist fraglich, wie mit Denkmälern umgegangen wird.	Die Begründung wird um den Umgang mit Denkmälern ergänzt. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass, selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes unterstellte, wäre das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. Insoweit bestimmte nämlich § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Das Denkmalschutzinteresse kann Einzelfall deshalb zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.
		In 3.2.3 wird ausgeführt, dass Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt werden. Nach § 61 BNatSchG ist laut Begründung eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Hierzu wird ausgeführt, dass dieses laut § 61 Absatz 1 BNatSchG nur für Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha gilt.	Gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG gilt für den Außenbereich, dass an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Für die Gewässer zweiter Ordnung gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweiligen Wasseracht oder des Verbandes. Im FNP sind auch die Gewässer zweiter Ordnung dargestellt. Diese werden nicht als harte Tabuzone eingestellt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Weiter wird unter 3.2.3 ausgeführt, dass Landschaftsschutzgebiete nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlage überstrichen werden sollen. Entsprechend erfolgt laut Begrünung im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m-Abstandsradius als weiche Tabuzone. Insbesondere aufgrund des neuen § 26 Absatz 3 BNatSchG sollte hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgeschärft werden.	Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete wird eine Einzelfallprüfung in der Begründung ergänzt.
		Bei dem Kriterium Waldflächen sind die Vorranggebiete Wald der LROP-Änderung 2022 zu beachten. Es wird um Prüfung gebeten, ob es solche Gebiete in der Gemeinde Apen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		LROP 2022: Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten • Vorranggebieten Wald sowie • Vorranggebieten Natura 2000 und • Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Somit ist eine Wertung der Vorranggebiete Wald als Festlegung hartes Tabu zu prüfen.	Nach einer Überprüfung des LROP 2022 befinden sich im Gemeindegebiet Apen keine Vorranggebiete Wald. Insofern ist eine Berücksichtigung im Standortkonzept als harte Tabuzone nicht erforderlich.
		3.2.4 - Tabuzone Raumordnung - Augustfehn II, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP sind durch das LROP überplant (VRTorferhalt). Die so überplanten Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung müssen nicht mehr als harte Tabuzonen eingestellt werden. Die übrigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind Ziele der Raumordnung und somit weiter als harte Tabuzonen in die Studie der Gemeinde einzustellen (§ 1 Absatz 4 BauGB).	Vorranggebiete Torferhalt sind im Gemeindegebiet von Apen nicht vorhanden. Der Anregung, die Vorranggebiete als harte Tabuzonen zu berücksichtigen, wird in der Potentialanalyse berücksichtigt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden in das Standortkonzept aufgenommen. Hierdurch kommt es jedoch de facto nicht zu einer Reduktion der in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Im Bereich des bestehenden Windparks Augustfehn II (Teilfläche 7) wird dieses Kriterium jedoch zurückgestellt. Die Fläche unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher macht es keinen Sinn, diese Flächen in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes außen vor zu lassen.
		Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sollen nach 3.2.4 Tabuzonen Raumordnung unter dem Themenkomplex Naturschutz als Tabuzonen erfasst sein. Hier wird um Nachtrag gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Begründung wird weiter unten im Zusammenhang mit den übrigen Vorranggebieten des RROP 1996 ausgeführt.
		Zur Tabelle 4: In der Aufzählung der Kriterien sollten Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiet Wald ergänzt werden. Vorranggebiet Biotopverbund ist bereits enthalten).	Das Kriterium Natura 2000 wird in der Tabelle ergänzt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind im Standortkonzept dahingehend bereits als Tabuzonen berücksichtigt, als dass sie jeweils deckungsgleich mit Vorranggebieten für Biotopverbund liegen. Vorranggebiete Wald sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
		Insgesamt fehlen hier die Vorranggebiete des RROP 1996 Es muss ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft, ruhige Erholung und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stattfinden. Hier wird um Nachtrag gebeten.	Die genannten Vorranggebiete werden als harte Tabuzonen im vorliegenden Standortkonzept gewertet. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind dabei überwiegend überlagert durch Vorranggebiete Biotopverbund des LROP. Im Bereich des Aper Tiefs werden die darüber hinaus gehenden Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Natur und Landschaft neu als harte Tabuzonen bewertet. Dies ist in der zusammenhängenden, teils unter Naturschutz stehenden Flächenkulisse mit besonderer Bedeutung für die Wiesenvogelfauna zu begründen. Selbes gilt für die Flächen im südlichen Gemeindegebiet am Godensholter Tief. Auch die Vorranggebiete ruhige Erholung entlang des Godensholter Tiefs werden dem Standortkonzept als harte Tabuzone hinzugefügt, da die mit der Errichtung von WEA einhergehenden Schallimmissionen sowie optische Beunruhigung der ruhigen Erholung entgegenstehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Kapitel 4: Hier ist die von der Gemeinde Apen genutzte Definition eines "windparktypischen räumlichen Zusammenhangs" zu ergänzen. Für einzelne Teilbereiche ist eine SO-Festlegung an der Grenze zu Nachbarlandkreisen geplant. Hier ist sicherzustellen, dass sich der Rotor nicht außerhalb des eigenen Planungsraumes drehen kann. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen kann keine Festlegungen für Nachbarlandkreise treffen.	Diese Begrifflichkeit beschreibt eine optisch wirksame Zugehörigkeit von mehreren Einzelanlagen zu einem Windpark. Bei einer Referenzanlage von 220 m Höhe müssten 2 Anlagen 440 m Abstand zueinander sowie jeweils 220 m am Rand aufweisen, was eine Größenordnung von 880 m entspricht. Über diesen Abstand hinaus sind einzelne Anlagen nicht mehr als zugehörig wahrnehmbar. Auf eine Darstellung des Teilbereiches 6 zum Entwurfstand wird verzichtet. Die Teilbereiche 3 und 5 werden um einen Puffer von 75 m zur Gemeindegrenze hin reduziert, um ein Überstreichen des Rotors zu verhindern.
		Für den Teilbereich 2 ist absehbar, dass in der Stadt Westerstede gemeindegrenzübergreifende Windparks entstehen könnten. Hier sollte geprüft werden, inwiefern ein Überstreichen des Rotors in die eigene Gemeindegrenze möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um die Entwicklung eines Gemeindeübergreifenden Windparks zu ermöglichen, wird im Bereich des Teilbereiches 2 auf die Einhaltung eines 75 m Abstandes zur Gemeindegrenze verzichtet. Der Teilbereich 3 der 137. Änderung des FNP der Stadt Westerstede (Vorentwurf) schließt unmittelbar an den Teilbereich 2 der 24. Änderung des FNP der Gemeinde Apen (Vorentwurf) an. Die plangrafischen Verschiebungen zwischen Westerstede und Apen sind dadurch begründet, dass die Stadt Westerstede ihre Flächennutzungsdarstellung für „Rotor-In“ mit einer Referenzanlage von 200 m plant und die Gemeinde Apen geht von einer Plandarstellung „Rotor-out“ für eine Referenzanlage von 220 m aus. Im Ergebnis stehen auf beiden Seiten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt in den weiteren Flächennutzungsplanverfahren der beiden Gemeinden die Entwicklung dieser zusammenhängenden und gemeindeübergreifenden Konzentrationsflächen für die Windenergie.
		Der Teilbereich 7 liegt zum größten Teil in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des RROP 1996 und des LROP. Allerdings handelt es sich hier um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Apen, in dem die entsprechenden Anlagen auch bereits verwirklicht sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar werden die Vorranggebiete der Raumordnung als harte Tabuzonen im Standortkonzept berücksichtigt, die Darstellung des Teilbereiches 7 als Sondergebiet für Windenergie bleibt jedoch bestehen, insbesondere im Hinblick auf den bereits bestehenden Windpark (siehe auch o.g. Ausführungen)
		Bei den Teilbereichen 2 und 5 stehen LROP und RROP nicht entgegen. Bei den Teilbereichen 3 + 4 liegt das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung darunter, beim Teilbereich 1 das Vorsorgegebiet ruhige Erholung und beim Teilbereich 6 im RROP das Vorranggebiet Natur und Landschaft. Hier bitte ich noch um entsprechende Ergänzungen.	Der Teilbereich 3 wird nicht wie angemerkt von einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, sondern lediglich von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung überlagert. Somit steht das RROP der Darstellung des Teilbereiches nicht entgegen. Der bisherige Teilbereich 4 wird jedoch durch die Wertung der Vorranggebiete als harte Tabuzonen bis auf eine kleine Restfläche von rd. 1,8 ha reduziert. Um der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Aper Tiefs, insbesondere für den Wiesenvogelschutz gerecht zu werden, wird an dieser Stelle vollständig von der Darstellung des Teilbereiches 4 als SO-Gebiet für Windenergie abgesehen. Die Vorsorgegebiete werden im Standortkonzept nicht als Tabuzonen bewertet. Hier trifft die Gemeinde eine Abwägungsentscheidung zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Untere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:	
		Zum Teilbereich 4 a wird darauf hingewiesen, dass die nördlich liegenden Schutzgebiete bereits seit 2013 regelmäßig von mindestens einem Seeadler als Nahrungshabitat genutzt werden. Zeitweise wurden hier auch zwei Seeadler gesichtet. Innerhalb der Potenzialfläche wird durch eine ehrenamtliche Betreuung ein Netzschutz für Limikolen durchgeführt. Weitere Maßnahmen werden vom Landkreis im Rahmen des Niedersächsischen Weges und dem damit verbundenen Wiesenvogelschutzprogramm geplant.	Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche für den FNP-Entwurfsdarstellung nicht weiterverfolgt werden. Einerseits wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich, andererseits würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Zudem ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist.
		Zum Teilbereich 5 wird ausgeführt, dass das südlich der Potenzialfläche dargestellte LB nicht geplant ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung in der 24. FNP - Änderung wird korrigiert.
		Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen:	
		Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die immissionsschutzrechtlichen Belange kommen erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Folgende Hinweise/Anmerkungen werden hierzu gemacht:	
		Wenn gemäß Begründungstext (Kapitel 3.2.2) die Kipphöhe einer Anlage als Abstand zur Infrastruktur (Bahn, Hochspannungstrasse) inklusive weicher Tabuzone berücksichtigt werden soll, dann müsste dort bei der gewählten Referenzanlagenhöhe von 220 m dieser Abstand und nicht 200 m eingehalten werden. In der Tabelle 2 und der Karte 2 scheint der richtige Abstand von 220 m berücksichtigt.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird im Textteil korrigiert.
		In der Karte 1 a ist für die Liegenschaft "Lange Wischen 21" im Stadtgebiet Westerstede kein 440-m-Bereich für die harte Tabuzone dargestellt.	Die Darstellung der harten Tabuzone um die genannte Liegenschaft wurde in den Karten des Standortkonzeptes ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Begründung enthält keine Aussagen zu kleineren Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Der Planungswille sollte dahingehend konkretisiert werden, ob auch diese kleineren Windenergieanlagen von der Ausschlusswirkung erfasst werden sollen.	Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes regelt die Ausschlusswirkung für privilegierten Windenergieanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB. Diese sind außerhalb des dargestellten Sondergebiete im gesamten sonstigen Außenbereich nicht zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Kleine genehmigungsfreie Windenergieanlagen mit bis zu 10 m Gesamthöhe über Geländeoberflächen sind von der Ausschluss nicht betroffen. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung aufgenommen.
		Gemäß Planungsgrundsatz sollen Flächen mit nur einer möglichen Anlage bei der Ausweisung aufgrund der Landschaftsbildprägung nicht berücksichtigt werden. Bei der Teilfläche 2 - Westerloy/Winkel - beträgt die ausgewiesene Größe nur 0,5 ha. Es ist davon auszugehen, dass bei der gewählten Referenzanlagenhöhengröße nur eine Einzelanlage möglich sein wird. Es sollte hier die Begründung auf die geplante Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergienutzung der Stadt Westerstede verwiesen werden (137. Flächennutzungsplanänderung), in deren Zusammenhang (geschätzte 4 Windenergieanlagen gemäß zu Grunde liegender Potenzialstudie) mit der zusätzlichen Einplanung ein zusammenhängender Windpark entstehen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche schließt an die potentielle Windfläche im Stadtgebiet Westerstede, Ortsteil Westerloy an und ist daher geeignet. Die Begründung wird entsprechend den Anregungen des Landkreises ergänzt.
		Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Altlasten wurden ebenfalls geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Flächennutzungsplan Nr. 24 aus 2017 der Gemeinde Apen keine Bedenken. Hinsichtlich der Erläuterungen zum Schutzgut Mensch wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen ist, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Aussage zum Schutzgut Mensch ergänzt.
		Die Untere Denkmalschutzbehörde hat folgende Anregungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf mögliche Bodenfunde das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, beteiligt wurde.	Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen enthält Hinweise auf mögliche Bodenfunde in den Potentialflächen 3 (Tange) und 7 (Augustfehn).
		Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Bauordnungsrecht - hat keine Bedenken. Bodenfunde sind der anliegenden Karte zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen:	
		Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen z. B. für Wohnbauflächen/reine Wohngebiete/allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen/ Mischgebiete, wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 - 12 Kn 202/17) ggf. zu überprüfen.	Das Schutzsystem der TA Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Stands der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Die im Standortkonzept angeführten gleichen Abstände für die Wohnnutzungen in Gebieten, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, wird so belassen.
		Die Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen Infrastruktur sollte zur Rechtssicherheit transparenter herausgearbeitet werden. Hier wird auf die raumordnerische Stellungnahme verwiesen.	Die Tabelle Tabuzonen Infrastruktur wird zur Entwurfsfassung hin überarbeitet.
		Gemäß der Planzeichenerklärung wird das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und im übrigen landwirtschaftliche Nutzungen verwendet. Im Planzeichen für das SO Wind (zeichnerische Darstellung: orange mittel) fehlt eine entsprechende unterlagernde punktierte Darstellung gemäß Planzeichen Nr. 12.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung für die übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da eine einfarbige Darstellung gewählt wurde und zudem nur eine Flächendarstellung vorhanden ist „SO-Wind“, wird eine textliche Erläuterung in der Planzeichenerklärung als ausreichend aussagekräftig angesehen.
		Sollten die Worte "in der Regel" in der textlichen Darstellung Nr. 1 mit der Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich zusammenhängen, wäre zur Nachvollziehbarkeit dieser textlichen Darstellung empfehlenswert, den planerischen Willen der Gemeinde diesbezüglich konkreter zu fassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die textliche Darstellung wird so belassen, da die Worte „in der Regel“ einen festen Begriff darstellen. Kleinwindenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 10 m unterliegen keiner baurechtlichen Genehmigungspflicht. Dennoch sollte auch bei Kleinwindanlagen in jedem Fall frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bauamt sowie mit den Nachbarn aufgenommen werden.
		Die Verfahrensleiste fehlt komplett, so dass diesbezüglich keine Prüfung stattfinden konnte.	Der Hinweis wird beachtet, die Verfahrensleiste wird zur Entwurfsfassung ergänzt.
		Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB bestehen derzeit keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In der Fußnote 18 auf Seite 48 des Umweltberichtes ist das Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Stand: Juni 2021, genannt, so dass insgesamt eine Schlussredaktion empfohlen wird.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Auf Seite 33 unter 5.1 -Belange des Immissionsschutzes wird im vorletzten Absatz darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Apen die Belange des Immissionsschutzes jedoch bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 600 m zu Außenwohnbereichsnutzungen (.) eingehalten werden. Laut 3.2.1 Tabuzonen Siedlung wird hier jedoch von 660 m ausgegangen. Dieses hängt möglicherweise mit der von der Gemeinde Apen gewählten Gesamthöhe der Referenzanlage von 220 m zusammen.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird korrigiert.
		In diesem Zusammenhang wird bezüglich der Gesamthöhe der Referenzanlage darauf hingewiesen, dass eine Referenzanlagenhöhe von 200 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung des harten Tabukriteriums - eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung - als völlig ausreichend angesehen wird. Der Landkreis Ammerland wird in seinem sachlichen Teilprogramm Windenergie von dieser Referenzanlagenhöhe ausgehen. Daher wird angeregt, das gemeindliche Standortkonzept Windenergie darauf abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen hat im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung eine Referenzanlagenhöhe von 220 m für das 2 H-Kriterium als Grundlage für die Herleitung des harten Tabukriteriums in die Abwägung eingestellt.
		Hinsichtlich der Bezeichnung dieses Planes wird empfohlen, die um den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind zu ergänzen bzw. auszutauschen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bezeichnung bleibt bestehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	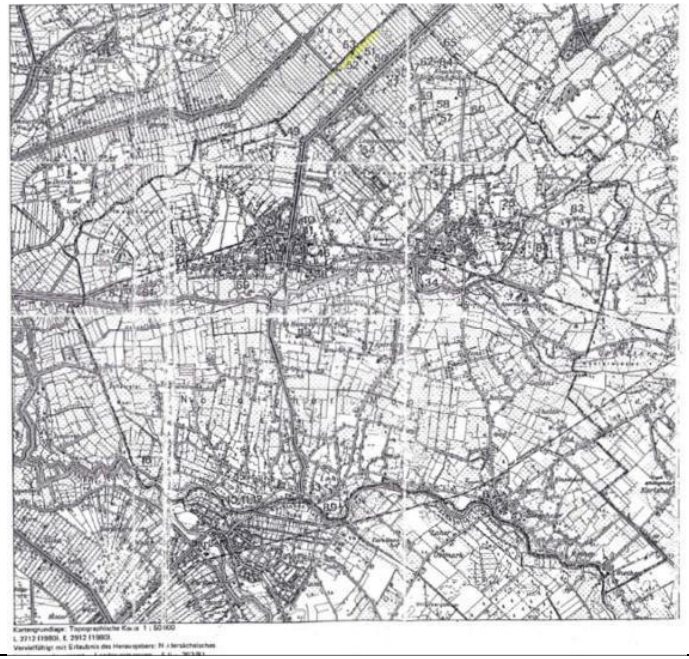	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 16.03.2023	Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab. Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.	Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1. Teilbereich_1_Klauhörn_K_114_K_119 2. Teilbereich_2_Westerloy_Winkel_K_122_L_821 3. Teilbereich_3_Tange_L_829 4. Teilbereich_4_Aper_Tief_L_827 5. Teilbereich_5_Holtgast_L_821_L_827 6. Teilbereich_6_Westermoor_L_827 7. Teilbereich_7_Augustfehn_K_114	Der Hinweis zur Betroffenheit der Straßenkörper wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Teilbereiche 1, 4 und 6 nicht weiterverfolgt werden und damit die Betroffenheit der jeweilige Landes- und Kreisstraße entfällt.
		1. Zustimmung der NLStBV - OL zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Apen und die Gemeinde Apen muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen.	
		1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.	Die Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 – 8479-12), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.	Die Hinweise zur Erschließung werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.
		1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1,4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine textlichen Darstellungen hinsichtlich der Objektplanung gemacht.
		1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.
		Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird beachtet.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 14.02.2023	Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich - im Jettiefflugkorridor - im Interessengebiet der militärischen LV Radaranlage Brockzetel - im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wird damit auf das Zulassungsverfahren verlagert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend unser Aktenzeichen: II-0247-23-FNP an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg 15.03.2023	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Der Teilbereich 3 „Tange“ ist laut digitaler Bodenkarte BK50 größtenteils tiefgepflügt, lediglich ein kleinerer Bereich im Norden weist einen mittleren Podsol aus. Dabei handelt es sich um eine Fläche mit deutlich erhöhtem archäologischem Potenzial, mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss hier gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Als Auflage zu erwarten ist eine Baggerprospektion im Vorfeld der Erdarbeiten und, abhängig von deren Ergebnis, ggf. daran anschließend eine archäologische Ausgrabung. Im Teilbereich 7 „Augustfehn“ endet nach unserem Kenntnisstand ein ehemaliger denkmalgeschützter Pfahlweg (Apen, FStNr. 12). Die digitale Bodenkarte BK50 weist diesen Bereich jedoch einen sehr tiefen Baggerkuhlungsboden aus. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ehemals noch im Boden vorhandene Denkmalsubstanz weitgehend zerstört worden. Im Teilbereich 7 stehen zudem bereits mehrere Windkraftanlagen, eine davon befindet sich unmittelbar nordöstlich des vermuteten Wegverlaufs. Aus den übrigen Teilbereichen sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die zukünftigen Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:	Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Der Nachweis erfolgt der archäologischen Unbedenklichkeit erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Der Nachweis erfolgt der archäologischen Unbedenklichkeit erfolgt im Zulassungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLD	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. Im Planverfahren bisher vollkommen unberücksichtigt ist die jeweilige Anbindung der Sondergebiete. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese aber ebenfalls mit den Denkmalbehörden abzustimmen ist.	Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt. Die Planunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt. Im Kapitel 4.1 bis 4.7 werden bereits Aussagen zur verkehrlichen Erschließung der Sondergebiete gemacht.
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover 16.03.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Rohstoffe** Der nordöstliche Abschnitt von Teilbereich 7 (Augustfehn) des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung (2712 T/1 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG). Der Überschneidungsbereich und angrenzende Flächenbereiche sind im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, mit Fortschreibung 2022) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (VRR Nr. 59.2) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Ammerland als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgesetzt. Der Torfabbau ist nach unserer Erkenntnis in dem Überschneidungsbereich noch nicht erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem RROP von 1996 wurden als harte Tabuzone in das Standortkonzept aufgenommen. Die Fläche 7 unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windenergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher macht es keinen Sinn, diese Flächen in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes außen vor zu lassen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Festlegung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen ist daher mit den Zielen der Raumordnung an dieser Stelle nicht vereinbar. Eine Vereinbarkeit ist auch vor dem Hintergrund der hier bereits bestehenden Windenergieanlagen, wie es in dem Kapitel 3.2.4 Tabuzonen Raumordnung in der Begründung mit Umweltbericht postuliert wird, nicht gegeben. Der Überschneidungsbereich ist daher, wie andere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Gemeindegebiet auch (vgl. S. 24 der Begründung mit Umweltbericht), bei den Planungen als harte Tabuzone zu berücksichtigen.	Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bleibt die Gemeinde bei der Darstellung des Sondergebietes (siehe oben).
		Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Boden	
		Wie in den Unterlagen beschrieben, sind durch die Planung besonders schutzwürdige und empfindliche Böden betroffen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der in den Unterlagen aufgeführte Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen in Teilbereich 3 sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.	

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td>Fortsetzung LBEG</td><td>
<table>
<tr><th>Tiefenbereich</th><th>Inhalt</th><th>Massnahme</th></tr>
<tr><td>0-2 m</td><td>Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td></tr>
</table>
Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt.
Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.
</td><td>Die Hinweise zu den sulfatsauren Böden werden beachtet. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** MIDAL - Fernleitung / WINGAS GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden beachtet. Die Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt. Relevante Leitungen werden im Standortkonzeptberücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	**Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de.	Eine Bewilligung gemäß § 8 BbergG wurde innerhalb des Gemeindegebietes nicht erteilt. Im Gemeindegebiet liegt ein Bergwerkseigentum vor (Bergwerksfeld: Oldenburg, Kohlenwasserstoffe), siehe nachfolgende Grafik: 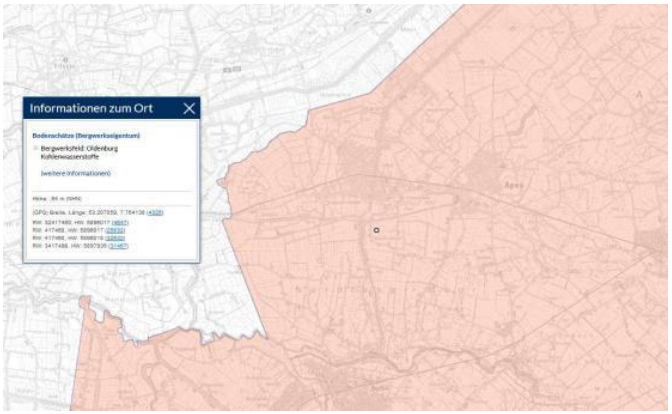

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG		LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie GEOZENTRUM HANNOVER **Bergwerkseigentum** Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen (abbauen) will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG oder das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den Festlandsockel der Nordsee ist dies das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Sowohl Bewilligung als auch Bergwerkseigentum gewähren das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze zu gewinnen. Das Bergwerkseigentum ist darüber hinaus ein „grundstücksgleiches" Recht, das heißt es ist grundbuch- und beleihungsfähig. Das Feld der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt. **Bergwerksfeld Oldenburg** Bodenschätze: Kohlenwasserstoffe Berechtsamsakte: B 20 077 Feldgröße [m²]: 1600000000 aktueller Rechtsinhaber: OEG Laufzeit der Berechtigung: unbefristet Der Berechtigungsinhaber wird im weiteren Verfahren beteiligt.
		Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/ Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Alte Rechte liegen nicht vor.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Gemeinde Detern c/o Samtgemeinde Jümme Rathausring 8-12 26849 Filsum Eingang: 16.03.2023	Die Planungen der Gemeinde Apen zur Ausweisung weiterer Sondergebietsflächen für die Nutzung der Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Detern, auch unter dem Aspekt der Störung des Landschaftsbildes - insbesondere in den Bereichen ohne Vorbelastung und ohne ausreichende sichtverschattende Elemente - zu beachten und ausreichend zu bemessen sind. Wir bitten darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
7	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 13.03.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	
		Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.	Die Hinweise werden beachtet. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis zum Umgang mit den Versorgungsanlagen ergänzt. Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.
		Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren. • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen. • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden. Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	Der Hinweis wird beachtet; die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Der Hinweis wird beachtet.
8	Ammerländer Wasseracht, An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 10.02.2023	Mit E-Mail vom 09.02.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:	
		Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie" mit seinen 7 Teilbereichen diverse Verbandsgewässer beeinflusst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Begründung geht auf die Beeinträchtigung der Gewässer und seiner Ufer ein. Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen - wie in der Begründung richtig dargestellt - identifiziert und im Zuge der Bauleitplanungen und der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass - in Ergänzung zum satzungsgemäßen Räumstreifen mit Breite von 5 Metern - die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.	Der Hinweis wird beachtet; die Planunterlagen werden um den Hinweis ergänzt.
		Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie" keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 21.02.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
		Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	Der Hinweis wird beachtet.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	
10	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 20.02.2023	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.	
		Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.	
		Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.	
		Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade		

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas-leitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH

Zuständiger Pipelineservice:
PLS Bunde, Telefon: +49 4953 9188-2513, Mobil: +49 1525 4752157

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, M 1: 50000 sowie den beigefügten Bestandsplänen Blatt 03.18/L und 03.19/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan / Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen**. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

  Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenker-gmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.

Die Hinweise werden beachtet. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis zum Umgang mit den Versorgungsanlagen ergänzt.

Der Nachweis erfolgt im Zulassungsverfahren.

Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nach dem Gutachten "Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von "Veenker Ingenieure aus 12/2020" werden für Leitungen (Süßgas, Ferngas, Mineralöl) je nach Nabenhöhe ein Abstand bis zu 35 m empfohlen. Diese Abstand ist den harten Tabuzonen berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.	
		Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.	Der Hinweis wird beachtet.
		• Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Bei einer sich ergebenden Überlappung der Schutzstreifen kann ein gesonderter Interessenabgrenzungsvertrag verlangt werden. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm2) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm^2 ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm^2 • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. • Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. • Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Gashochdruckleitungen ergänzt.
		Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird beachtet.
		Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Anlage:</u>	
		Merkheft „Erdgashochdruckleitungen – Auflagen und Hinweise (16 Seiten)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade	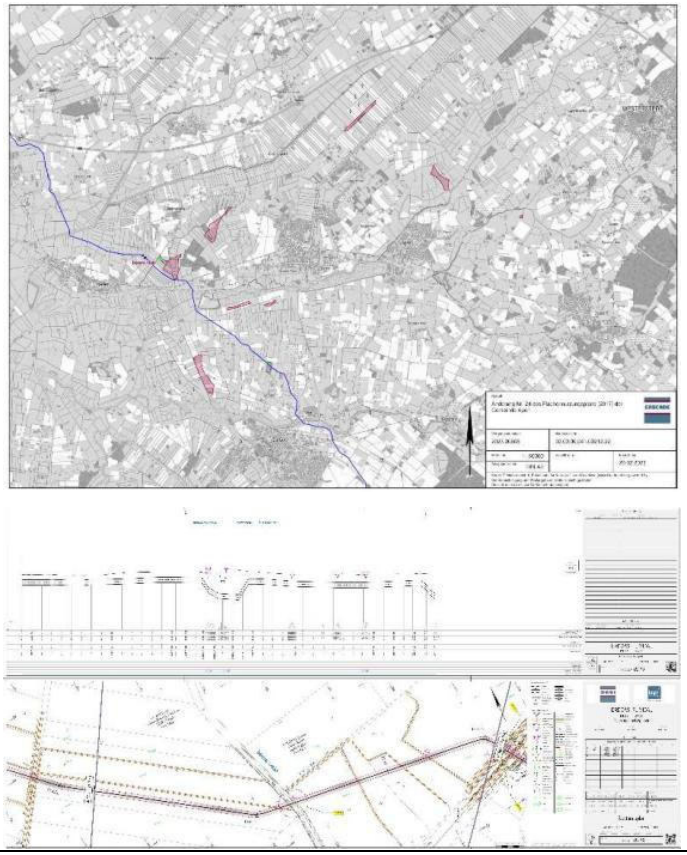	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gascade		Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 08.03.2023	Stellungnahme: Die Gemeinde Apen beabsichtig mit der 24. Änderung des Flächen-nutzungsplanes geeignete Standorte für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet darzustellen. Grundlage der Planung bildet ein entsprechendes Standortkonzept. Im Rahmen der vorgenannten Bauleitplanung werden die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche ausgewiesen: • Teilbereich 1: Klauhörn zur Größe von 12,5 ha • Teilbereich 2: Westerloy/Winkel zur Größe von 0,5 ha • Teilbereich 3: Tange zur Größe von 22,11 ha • Teilbereich 4: Aper Tief zur Größe von 5,95 ha • Teilbereich 5: Holtgast zur Größe von 19,39 ha • Teilbereich 6: Westermoor zur Größe von 17,49 ha • Teilbereich 7: Augustfehn zur Größe von 8,54 ha Die ausgewiesenen Teilbereiche 1 bis 6 weisen eine Größe von insgesamt ca. 86 ha auf, die weit-gehend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Verlust unbeschränkter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist durch die geplanten Anlagenstand-orte selbst, die Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, die Anlage neuer Erschließungswege und insbesondere durch erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Wir geben zum derzeitigen Planungsstand folgende allgemeine Anregungen und Hinweise:	Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer	• Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Viehauf- od. -abtriebe Rücksicht genommen werden. • Zur Vermeidung agrarstrukturell ungünstiger Flächenzerschneidungen sollten die jeweiligen Flächenbewirtschafter und Eigentümer frühzeitig in die Standortplanung für die einzelnen WEA und Erschließungswege einbezogen werden. • Schäden an landwirtschaftlichen Wegen, Flächen, Dränagen, Gräben etc., die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind entsprechend zu beheben und/oder gegebenenfalls zu entschädigen. • Die Tränkwasserversorgung des Weideviehs darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen/ Nutzungen ergänzt.
		Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich des Umweltberichtes werden von uns zu Umfang und Detailierungsgrad aus landwirtschaftlicher Sicht keine Ergänzungen vorgeschlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden zum derzeitigen Planungsstand nicht vor-gebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 07.03.2023	In dieser Stellungnahme nehme ich Bezug auf die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung. Alle von mir in dieser Stellungnahme festgestellten Waldflächen i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beruhen aus der Auswertung von Luftbildern, Ggf. ist ein gemeinsamer Ortstermin notwendig, um abschließend vor Ort die Flächen waldrechtlich einzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Die im Plan dargestellten „Sonstigen Sondergebiete (SO)" mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen (WEA) und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen" grenzen unmittelbar an oder befinden sich im Nahbereich (< 200 m) von Wald gemäß § 2 (3) NWaldLG. Ebenso habe ich Wald im Plan-/Teilbereich 6 des „SO" festgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt.
		Dazu im Einzelnen: • Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel), im Osten Wald angrenzend (Stadt Westerstede), • Teilbereich 3 (Tange), im Süden Wald angrenzend im Osten Waldabstand ca. 110 m, • Teilbereich 5 (Holtgast), im Osten Waldabstand ca. 100 m auf 450 lfm., • Teilbereich 6 (Westermoor), im Süden (ca. 0,75 ha) und Osten (ca. 0,75 ha) Wald innerhalb des „SO", im Nordwesten Wald angrenzend, • Teilbereich 7 (Augustfehn) im Südosten Wald angrenzend.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Das Thema Wald/Waldflächen/Waldbelange ist unter Punkt 3.2.3 der Begründung (Teil I) und unter Punkt 5.3. des Umweltberichtes (Teil II) behandelt. Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldrändern oder auf Aussagen zur Errichtung von WEA im Wald verzichtet die Gemeinde Apen, (nachrichtl.: Für die FFH-Gebiete und NSG ist ein Abstand der äußersten Spitze des zugewandten Rotorblattes zur Gebietsgrenze von 75 m geplant.)	Die Begründungsteile werden hinsichtlich der Betroffenheiten von Waldflächen harmonisiert. Waldflächen werden grundsätzlich als weiche Tabuzonen gewertet, um nicht im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Die Gemeinde Apen geht insofern davon aus, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden, so dass die Belange des Waldes berücksichtigt werden.
		Auf Seite 83 (und Weiteren) des Umweltberichtes (Teil II) wird auf das Klima der freien Landschaft verwiesen: „Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor."	Die nebenstehenden Aussagen sind korrekt wiedergegeben.
		Durch Wälder mit artenreichen, intakten und damit stabilen Ökosystem werden Verdunstungsraten, Temperaturschwankungen, Windgeschwindigkeiten etc. deutlich gemindert. Dies wirkt wiederum positiv auf das Klima der freien Landschaft.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Neben der Nutz- und Erholungsfunktion erfüllen die Wälder an oder in den „SO" als Gesamtheit damit eine besonders hohe ökologische Funktion (vergl. § 1 NWaldLG). Ein zu nahes Heranrücken der WEA an den Waldaußenrand oder sogar das Überstreichen der Rotorblätter, mit derzeit bis zu 75 m Länge, würde sich erheblich negativ auf den ökologisch wertvollen **Waldaußenrand** auswirken. Es wird daher für die Planung ein **Abstand von 200** m zwischen Waldaußenrand und Turm empfohlen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Vorsorgeabstand wird aus den o.g. Gründen nicht vorgesehen.
		Für das weitere Verfahren gebe ich noch folgende Hinweise:	
		1) Sollten bei einer Errichtung von WEA im Wald die Waldeigenschaften für die dafür erforderliche Betriebsfläche dauerhaft verloren gehen, so wäre ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG einzuleiten. Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8, (4) NWaldLG). In diesem Fall wird empfohlen, bereits **vor** der Aufstellung des Bebauungsplanes den erforderlichen Kompensationsfaktor festzustellen (siehe: Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) und die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche genau zu beschreiben und räumlich festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der nachgelagerten Genehmigungsebene geprüft.
		2) Im RROP des LK Ammerland (1996) sind weder eindeutige Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Ausgeführt wird unter Punkt 3.3 lediglich: Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen. Die Waldrandbereiche sollen vor störenden, ihre Erholungs- und ökologischen Funktionen beeinträchtigenden Nutzungen grundsätzlich geschützt werden. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzusehen. Das RROP 1996 wurde allerdings zu einer Zeit herausgegeben, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen" steckten.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) ebenso keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen, und dafür gab es, auch durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich und abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig. 3) Bitte erlauben Sie mir deshalb, das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022 wieder zu geben:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gern RdErl d. MU. ML. MI u MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald Daher wurde im Rahmen eines TOB- Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen Oer Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der großer werdenden Anlagen und längeren Flugeispannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02. 2022/03 03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflachen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind Dieses stutzt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder" wieder Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen Hier besteht noch großer Forschungsbedarf. **Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll.** Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden 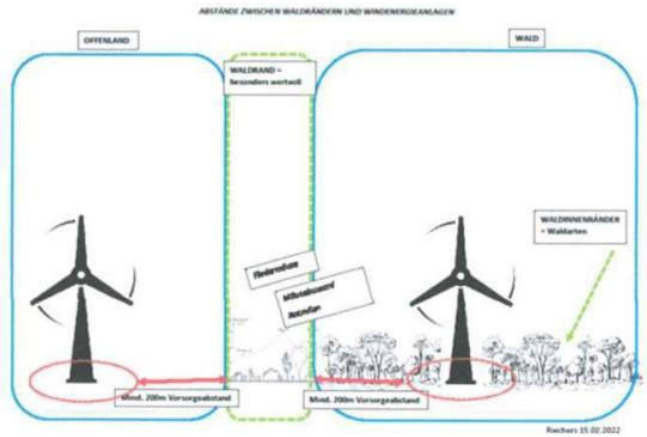 	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldaußenrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des **Niedersächsischen Landkreistages**, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird, s. u.a. auch: 4) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 **zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung** <u>Zu Ziffer 03, Satz 2:</u> Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungs-bereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung Eine tiefe gehende Betrachtung (z.B. was „störend" ist, ob Turm oder Rotorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden. 5) Des Weiteren sei noch auf folgenden Link: https://www.bing.com/search?q=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&qs=n&form=QBRE&sp=1&pq=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&sc=0-42&sk=&cvid=AF15FB67A1 5C40CE82EAB2538F8AE32E	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Forstamt Neuenburg	= **Windenergieerlass ab 02.09.2021 des MU** und hier aus waldrechtlicher Sicht insbesondere die Ziffern 1.4 Anwendungsbereich, 2. Raumordnung und Bauleitplanung, 2.6 Harte Tabuzonen, 2.7 Weiche Tabuzonen, 3.6.1 - 3.6.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und der Tabelle 5 in Anlage 2 und „Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20.07.2022, welches am 01.02.2023 in Kraft tritt. hingewiesen.	Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.
13	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 17.03.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch das Gemeindegebiet Apen verlaufen die folgenden Bahnanlagen: • Bahnstrecke 1520 Oldenburg - Leer, Bahn-km 25,760 - 36,160 • Strecke 1521 Cloppenburg - Westerst.-Ocholt, Bahn-km 56,435 - 59,730 (kein Eigentum der DB AG) Wir bitten daher die folgenden Auflagen/Bedingungen und Hinweise zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Bahnanlagen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung DB Immobilien	Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Vorsorglich weisen wir auf das Projekt "Wunderline, Bahnverbindung Groningen - Bremen" hin. Um eine schnellere, komfortablere und umweltfreundlichere Zugverbindung zwischen den Städten Bremen und Groningen (sogenannte "Wunderline") zu etablieren, wird die Strecke ausgebaut. Nähere Informationen zu dem Projektablauf sind unter den Internetseiten http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline und https://wunderline.nl/de/ abrufbar. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Planunterlagen werden um die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit den Bahnanlagen ergänzt. Der Hinweis wird beachtet. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung beteiligt.
14	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 16.03.2023	im Bereich der von Ihnen angezeigten Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 6 - Westermoor) verläuft die planfestgestellte, im Bau befindliche 600-kV-DC Leitung Garrel_Ost – BorWin epsilon (LH 15- 6012, BorWin5) der TenneT Offshore GmbH. Hierzu erhalten Sie als Anlage den Ausführungsplan und eine Übersichtskarte der Leitung LH 15-6012 (BorWin5) mit Darstellung des Leitungsverlaufs und der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme für diese Leitung. Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 Westermoor wird als Ergebnis der Abwägung nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	Die Leitung LH 15 6012 ist durch einen Planfeststellungsbeschluss genehmigt worden. Daher besteht eine Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG, d. h. auf den vom Plan betroffenen, für den Bau der Leitung LH 15-6012 erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Baumaßnahmen für die Leitung LH 15 6012 erheblich erschweren. Sobald die Leitung BorWin5 in diesem Bereich verlegt ist, beträgt die Erdüberdeckung der Erdkabel mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Sofern im hier betroffenen Teilbereich 6 - Westermoor neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen bzw. dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung jeweils ein Mindestabstand von 10,00 m - bzw. jeweils ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung - einzuhalten. Falls der Leitungsschutzbereich • mit einem Fahrzeug, • mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, • mit einer temporären Arbeitsfläche, • und/oder mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage überquert, unterquert bzw. gekreuzt werden soll, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein technischer Kreuzungsantrag zu stellen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich kreuzenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Kreuzungs-/Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Ansprechpartner für einen Kreuzungsantrag ist Herr Stefan Japtok (Offshore-Service-UGC@TenneT.eu). Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung mit dem Vorhaben BorWin5 (Leitung LH-15-6012) rechtzeitig mit Herrn Christoph Gottmann (christoph.gottmann@tennet.eu, Tel. 05132 89-6183) in Verbindung. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Contractor	Project	Customer
NKT	BorWin5 Location LH-15-6012	TenneT
NKT Revision B NKT Revision Date 2023-01-30	Object Cable Onshore DC & FO Document Type D00224 - Design Drawing	Prefix sign Object Identifier (Cable Tag) LH-15-6012.VML022-VML023
Title Sektionsplan 23	-	DOC TA - Document counter number / tpl Doc. ID NKT-000964
Originator Doc ID 1AA0466160		

Item Designation (Cable Tag)

Revision log

01	IFR	2023-01-30	Issued for Review and Approval	DeR	Magnus Larsson Hoffstein
00	IFR	2022-10-21	Issued for review and approval	DeR	Johan Swaerdh
TenneT Revision	Purpose	Revision Date	Changes	Author	Approved by

Information security
C2 Internal Information

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	Vorhabenträger / Project sponsor TenneT Offshore GmbH Bernecker Straße 70 D-95448 Bayreuth Auftraggeber / Client NKT HV Cables AB Verkövägen 102 371 60 Lyckeby, Sweden **Dokumenteigenschaften Verfasser** *Document attributes author* Projektname / Project name: BorWin 5 Projektnummer / Project no.: 21403 Datum / Date: 20.01.2023 Status / Status: Abgabe Seite / Page: Deckblatt Dokumentenart / Document type: Zeichnung Dokumenten-ID / Document ID: BW5_LK_SEK_AP-_Sektionsplan-23 Index Revision / Revision index: 01 **Dokumenteigenschaften Dienstleister/ Subunternehmer** *Document attributes service provider/ subcontractor* Dienstleister/Subunternehmer / service provider/subcontractor: Dokumenten-ID / Document ID: Datum / Date: Index Revision / Revision index: **Dokumenteigenschaften Vorhabenträger/ Auftraggeber** *Document attributes project sponsor/ client* Dokumenten-ID – Vorhabenträger / Document ID – Project sponsor: BW5-NKT-000964 Dokumenten-ID - Auftraggeber / Document ID – Contractor: 1AA0466160 Titel (MDR) / Title (MDR): SEKTIONSPLAN 23 Verfasser / Author De Romein GmbH Schultze-Fimmen-Straße 20, 26689 Apen Projekt / Project **BorWin 5** 600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost Teilprojekt / Sub-project **Landkabel** Titel / Title Sektionsplan 23 Revision/ Revision: 00; Zweck/ Purpose: IFR; Datum/ Date: 23-09-2022; Änderung/ Changes: Erstausgabe; Bearbeitet/ Prepared: BJ; Geprüft/ Checked: AK; Genehmigt/ Approved: CT Revision/ Revision: 01; Zweck/ Purpose: IFR; Datum/ Date: 20-01-2023; Änderung/ Changes: Update; Bearbeitet/ Prepared: BJ; Geprüft/ Checked: AK; Genehmigt/ Approved: HdV	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung TenneT TSO	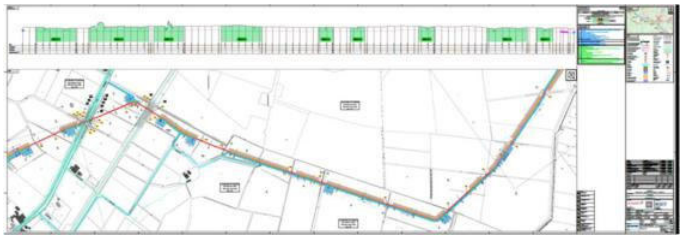 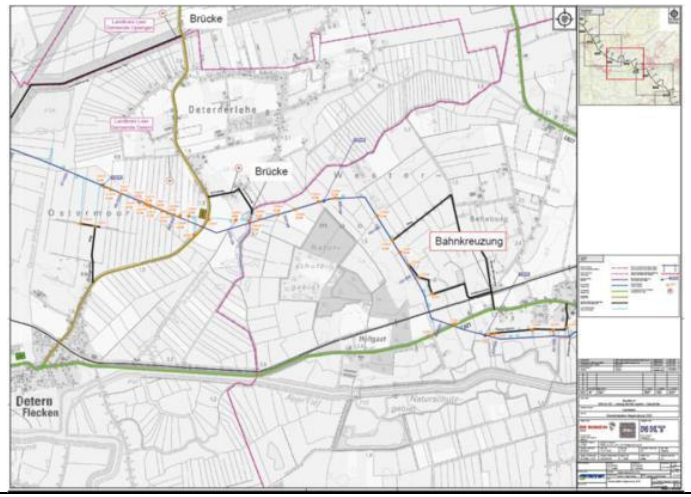 	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung verläuft südlich der Potenziafläche 6 und wurde im Standortkonzept berücksichtigt.
15	NABU Apen Yvette Kühl Gartenstraße 3 26689 Apen 02.12.2022	In Ihrem „Standortkonzept Windenergie" haben Sie verschiedene Bereiche als mögliche Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen. Sehr erstaunt sind wir, dass auch Flächen in der Nähe des **Aper Tiefs** (Teilbereich 4) in Frage kommen könnten. Dagegen legen wir Einspruch ein. Durch die Ausdeichungsmaßnahmen sind dort wertvolle Lebensräume für Wasser- und Wiesenvögel, Fische und Amphibien und Flora entstanden. Gerade für die Vogelwelt könnte eine erhebliche Beeinträchtigung entstehen, was unbedingt zu vermeiden ist. In die unmittelbare Nachbarschaft eines so wertvollen Naturraumes passen keine Windenergieanlagen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche für den FNP-Entwurfsdarstellung nicht weiterverfolgt werden. Einerseits wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich, andererseits würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Zudem ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU Apen	Schon im Gutachten von 2015 wurde das Aper Tief als Standort von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Unterzeichnet von Bärbel Hollwege, Moorkampsweg 3, 26689 Apen	Siehe oben
16	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 28.02.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : **Empfehlung: Luftbildauswertung** **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	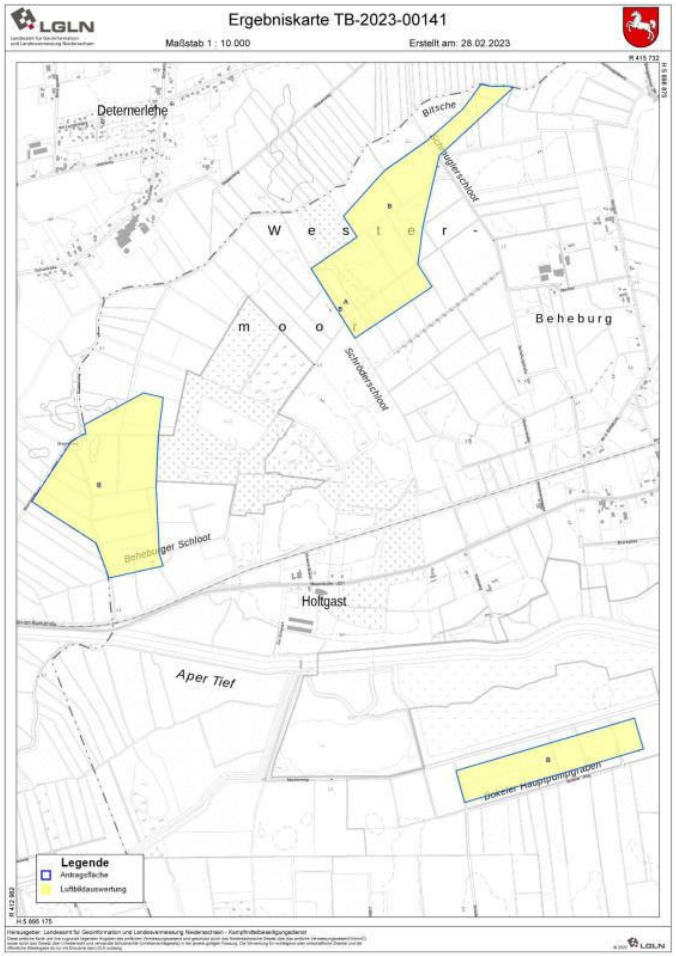	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	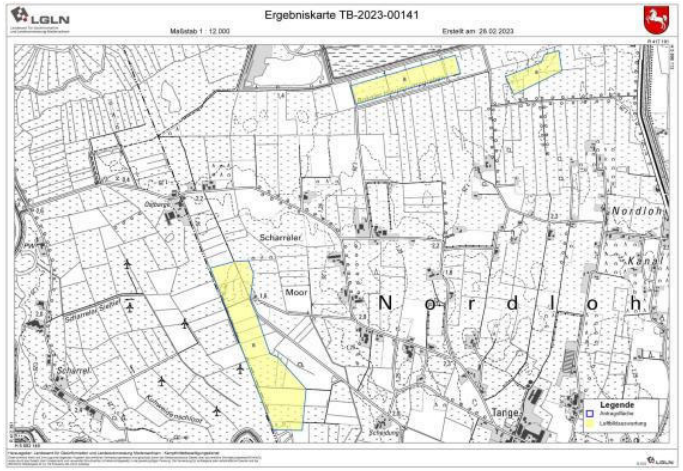	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		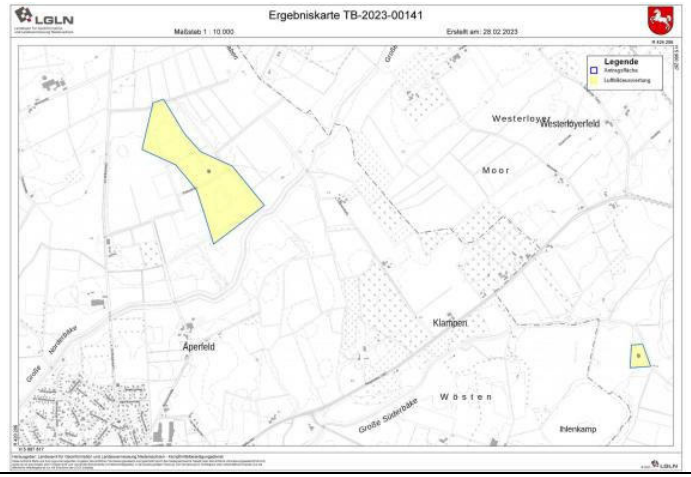	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	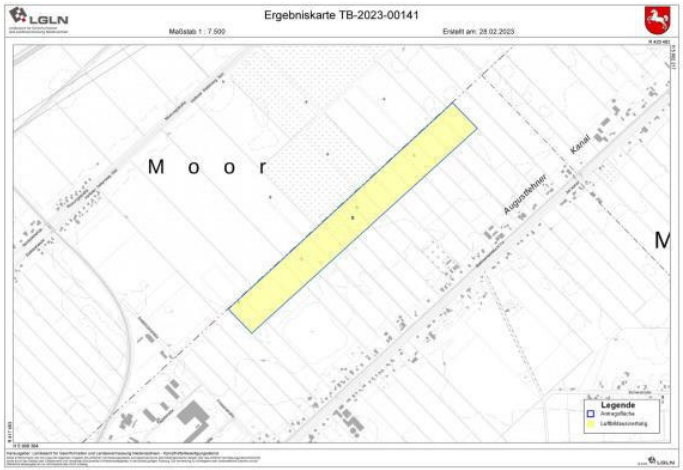	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
17	Amprion Offshore GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund 09.03.2023	Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung, wie in der BIL-Meldung Nr. 20230209-0721 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Amprion plant jedoch, in diesem Bereich die im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen zu verlegen. Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs-verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche betrifft den Teilbereich 6 Westermoor, der nicht mehr in den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen wird. Damit entfällt die Betroffenheit. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für OffshoreWindparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet. Durch die Maßnahme liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 vor (ehemalige Namen LanWin1 und LanWin3). Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offs- hore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2029) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Für den betroffenen Abschnitt hat Amprion am 14.09.2022 einen Raumordnungsverzicht erhalten. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung WeserEms: https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/raumordnungsverfah-ren-rov-fur-die-entwicklung-der-landkorridore-der-offshore-netzan-bindungssysteme-lanwin1-und-lanwin3-der-amprion-offshore-gmbh-206182.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niederdersachsen-de-lanwin-205478.html Derzeit befindet sich Amprion im betroffenen Abschnitt in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahren. Der Beginn des Verfahrens ist für 2025 geplant.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	Wir weisen darauf hin, dass sich unsere aktuellen Planungen innerhalb eines im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 17.09.2022 ausgewiesenen Vorranggebiet „Kabeltrasse für Netzanbindung (Land)" befinden. Innerhalb dieser sind gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen auszuschließen, die mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung des Vorranggebietes nicht vereinbar sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob eines oder beide Netzanbindungssysteme östlich oder westlich des derzeit in Bau befindlichen Netzanbindungssystems BorWin5 (Inbetriebnahme 2025) von TenneT verläuft. Bei einem östlichen Verlauf eines oder beider Netzanbindungssysteme würde eine räumliche Überschneidung mit dem Teilbereich 6a vorliegen. Nach aktuellem Stand gehen wir davon aus, dass die Windenergie- anlangen einen Abstand von mindestens 25 m zu den Netzanbindungssystemen einzuhalten haben. Wir weisen daher darauf hin, dass somit Teile der vorgesehenen Fläche nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden können. Wir bitten Sie daher, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und die Planungen mit uns abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Fr. Linda Halekotte (linda.halekotte@amprion.net) zur Verfügung. Anlagen: - Information zum Datenschutz (3 Seiten) - Offshore-Informationen zum Datenschutz (3 Seiten)	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion	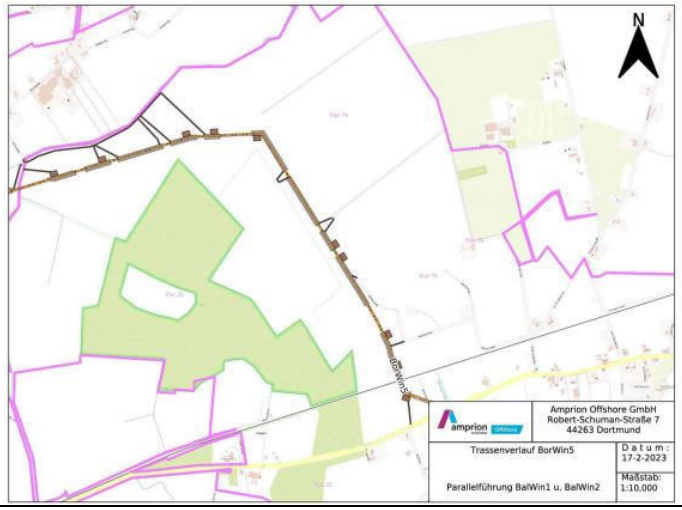	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.02.2023
2. Nord-West Oel-Leitung GmbH mit Schreiben vom 16.02.2023
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 28.02.2023
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 06.03.2023
5. Vodafone mit Schreiben vom 16.03.2023
6. Hanse Wasser Bremen, im Auftrag der EWE Wasser GmbH mit Schreiben vom 13.03.2023